

Wiesbaden, 23. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien des Gerüstbauer-Handwerks haben die Anhebung des Mindestlohnes ab dem 1. August 2020 von 11,88 Euro auf

12,20 Euro je geleisteter Arbeitsstunde

vereinbart.

Wie bisher gilt der Mindestlohn **bundesweit** für alle gewerblichen Arbeitnehmer von Betrieben, die gewerblich Gerüste erstellen, Gerüstmaterial bereitstellen oder die Gerüstbaulogistik (insbesondere Lagerung, Wartung und Reparatur, Ladung oder Transport von Gerüstmaterial) betreiben. Der Mindestlohn gilt ebenfalls für alle ausländischen Gerüstbauunternehmen, die Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden.

Nicht erfasst werden:

- a) Personen, die nachweislich aufgrund einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienverordnung ein Praktikum absolvieren,
- b) Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schüler an Abendschulen und Abendkollegs,
- c) Schulabgänger, die innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung bis zu einer Gesamtdauer von 21 Arbeitstagen beschäftigt werden,
- d) Arbeitnehmer, die ausschließlich auf dem Lagerplatz im Betrieb oder stationär im Betrieb tätig sind,
- e) das Reinigungspersonal, das für Reinigungsarbeiten in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebes beschäftigt wird.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wurde durch die Tarifvertragsparteien beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantragt.

Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2021.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Der Vorstand